



§ 4

Drempelhöhe

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig. Drempelhöhe ist die Höhe der Schnittkante zwischen Außenfläche der Außenwand und Dachhaut über dem Fußboden des 1. Dachgeschosses

§ 5

Einfriedigungen

Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind zulässig. Die Höhe dieser Einfriedigung darf höchstens 0,6 m über der Höhe der zugehörigen Bürgersteige bzw. Erschließungsstraße betragen.

§ 6

Gestaltungsplan

Weitere gestalterische Vorschriften sind in einem Gestaltungsplan festgesetzt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die öffentliche Bekanntmachung des Gestaltungsplanes wird gem. § 81 Absatz 3 BauONW dadurch ersetzt, daß dieser Plan offen bei der Stadt Korschenbroich zur Einsicht ausgelegt wird.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 81 Absatz 5 BauONW in Verbindung mit § 68 BauONW.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.